TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990

MASSTAB 1:1000

TEIL B - TEXT

1. ES GELTEN DIE ZIFFERN 1, 2, 3, 6 ~~4~~ 7 DES TEXTES - TEIL B - DER URSPRUNGSFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 49 (RECHTSKRAFT: 04.03.92) AUCH FÜR DIESE 1. ÄNDERUNG.

STADT BAD SEGEBERG

genehm. gem. Vfg. des Landrats des Kreises Segeberg vom 06.10.94 Az.: 52/61.21/54f — Hinweis 2 —

SCHNITT A - A ANZULEGENDER DOPPELKNICK

M. 1 : 100

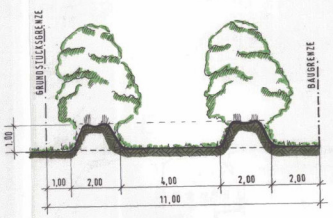

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 —

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	I. FESTSETZUNGEN:	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
(1,4)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	§ 20 BauNVO
0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	§ 19 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 18 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	§ 82 LBO 1983
SD	SATTELDACH	
FD	FLACHDACH	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr. 4,11 BauGB
	EINFAHRT	
	EIN- UND AUSFAHRT	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	BEI SCHMALEN FLÄCHEN	
	ANPFLANZEN: BÄUME	
	STRÄUCHER	
	KNICK ANLEGEN	
	KNICK VERSETZEN	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN - SICHTDREIECK -	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
15/28	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	HÖHENSCHICHTLINIE	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
	GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER URSPRUNGSFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES	

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

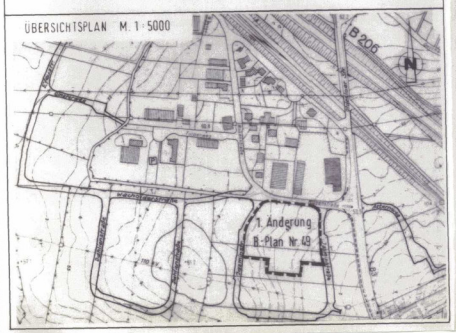

SATZUNG

DER STADT BAD SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 49
1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER OLDESLOER STRASSE (L 83), ZWISCHEN ROSENSTRASSE UND STADTGRENZE - TEILBEREICH AN DER ROSENSTRASSE ZWISCHEN DEN EINMÜNDUNGEN JASMINSTRASSE -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl. - H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 03. 05. 1994 ... Durchführung des Anzeigeverfahrens und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 , 1. Änderung, ~~Ergänzung, Aufhebung, Teilaufhebung~~ für das obige Gebiet, für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Verfahrensvermerke :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 01. 02. 94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der (in) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten am 15. 02. 94 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10. 02. 94 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom — zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Stadtvertretung hat am 01. 02. 94 den Entwurf des Bebauungsplanes 1. Änderung / ~~Ergänzung~~ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1. Änderung / ~~Ergänzung~~ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. 03. 94 bis zum 07. 04. 94 während folgender Zeiten 8.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24. 02. 94 in der Segeberger Zeitung, am 24. 02. 94 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 1 - 5 wird hiermit bescheinigt.

BAD SEGEBERG , DEN 01.07.94

STADT BAD SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

6. Der katastermäßige Bestand am 10. 05. 94 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

BAD SEGEBERG , DEN 20. 05. 94

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

LEITER DES KATASTERAMTES

~~7. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1. Änderung / Ergänzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Zif. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten 8.00 - 12.30 und 13.00 - 16.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der (in) Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten bekanntgemacht wurden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03. 05. 94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan, 1. Änderung / ~~Ergänzung~~ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03. 05. 94 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 6 - 9 wird hiermit bescheinigt.

BAD SEGEBERG , DEN 01.07.94

STADT BAD SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

10. Der Bebauungsplan, 1. Änderung / ~~Ergänzung~~ ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 07. 07. 94 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 14. 10. 94 Az.: 52/61.21/54 f erklärt, daß - er keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht. ~~- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind~~ Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften gem. § 82 Abs. 4 LBO genehmigt worden.

BAD SEGEBERG , DEN 22.12.94

STADT BAD SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung über den Bebauungsplan, 1. Änderung / ~~Ergänzung~~, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

BAD SEGEBERG , DEN 22.12.94

STADT BAD SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

12. Die Ausführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, 1. Änderung / ~~Ergänzung~~, die Genehmigung gem. § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.+05.01.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 05.01.95 in Kraft getreten.

BAD SEGEBERG , DEN 20.01.95

STADT BAD SEGEBERG

BÜRGERMEISTER